

**2232. Wasserversorgung.** Am 10. Juni 1952 ersuchte der Gemeinderat Uitikon um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 54 800 berechneten Kosten der Erstellung einer Wasserleitung  $\varnothing$  125 mm in der Schlierenstrasse.

Die Errichtung eines Neubaus nächst der Gemeindegrenze gegen Urdorf veranlasst die Behörden von Uitikon, längs der Schlierenstrasse nach einem vom Ingenieurbüro M. Bärlocher, Zürich 2, verfassten Projekt eine nördlich des Dorfes an das Wasserversorgungsnetz anschliessende ca. 710 m lange Gussrohrleitung  $\varnothing$  125 mm zu verlegen. Diese im Baugebiet liegende Leitung ermöglicht überdies, zwei abgelegene, bisher aus eigenen Quellen nicht völlig befriedigend versorgte Heimwesen inskünftig mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beliefern.

Leitungen nach abgelegenen Höfen können im Sinne von § 13 der Verordnung über Wasserversorgungsanlagen subventioniert werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass das in Frage stehende Gebiet im Laufe der Zeit überbaut wird, so dass die Leitung dannzumal als Nebenleitung zu taxieren wäre. Solche Leitungen dürfen gemäss § 4 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nur ausnahmsweise subventioniert werden. Da die Gemeinde Uitikon durch die im Entstehen begriffene Gruppenwasserversorgung Limmat trotz des daran zugesicherten Staatsbeitrages von 18 % (Regierungsratsbeschluss Nr. 1066 vom 26. April 1951 und Nr. 1989 vom 5. Juli 1951) finanziell stark in Anspruch genommen wird, erscheint es als gerechtfertigt, an die genannte Leitung wenigstens einen reduzierten Beitrag von 10 % zu gewähren. Da Anlagen für die Brandbekämpfung sowie die Ringschlussleitung im Dorf nicht subventioniert werden, wird der Staatsbeitrag rund Fr. 5000 betragen. Die Ausrichtung des Beitrages ist jedoch, wie für die Gruppenwasserversorgung Limmat, von der Erfüllung der bereits an die Beitragszusicherung vom 26. April 1951 bzw. die Verleihung des Grundwasserrechtes b 1—90 vom 1. Februar 1951 geknüpften Auflagen betreffend Abwassersanierung abhängig zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion,  
in Anwendung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Uitikon a. A. wird an die Kosten der Erstellung einer Wasserleitung  $\varnothing$  125 mm in der Schlierenstrasse ein Staatsbeitrag von 10 % der anrechenbaren Baukosten zugesichert (Wasserversorgungsanlage Nr. 2, Uitikon).  
Massgebender Plan:

Plan Nr. 1, Situation 1: 1000/5000 vom April 1952.

II. Für diese Beitragszusicherung gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948 noch folgende Bestimmungen:

1. Für die allfällige Kreuzung öffentlicher Gewässer und Staatsstrassen sind bei der Baudirektion unter Vorlage von Detailplänen besondere Bewilligungen einzuholen.
2. Die Leitung ist bis 31. Dezember 1954 auszuführen. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, sofort anzuzeigen.

III. Dem Gesuch um Ausrichtung des Beitrages sind die mit Belegen ausgewiesene Abrechnung, ein Ausführungsplan sowie die Submissionsakten beizulegen. Es bleibt vorbehalten, den Beitrag nur an eine reduzierte Bausumme auszurichten, wenn die Arbeiten unzweckmässig und nicht zu konkurrenzfähigen Preisen ausgeführt werden sollten.

IV. Es bleibt vorbehalten, den gemäss Dispositiv I zugesicherten Staatsbeitrag erst nach Erfüllung der in Dispositiv X des Regierungsratsbeschlusses Nr. 287 vom 1. Februar 1951 (Grundwasserrecht b 1—90) gemachten Auflage betref-

fend Sanierung der Abwasserverhältnisse in Uitikon a. A. auszurichten.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon a. A., die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.